

Beschlussvorlage VA Nr. 03/2022
zur öffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses am 19. September 2022

Einreicher: Bürgermeister
erarbeitet durch Fachamt: Kasse

Betreff:
Entscheidung des Verwaltungsausschusses zur Annahme von Spenden gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO, i. V. mit § 6, Abs. 2 Nr. 8 Hauptsatzung der Stadt Wolkenstein

Sachverhalt:

Aufgrund des Gesetzes über die Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28. November 2013 wurde § 73 SächsGemO um einen Absatz 5 ergänzt, wonach die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln darf, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister.

Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Verwaltungsausschuss in öffentlicher Sitzung.

Bei der Stadt Wolkenstein sind folgende Spenden eingegangen:

- 120,00 € von mehreren Spendern für den Spielplatz/Park der Stadt Wolkenstein
- 100,00 € von einem Spender für die FFW Wolkenstein – Ortsfeuerwehr Gehringswalde
- 4.613,80 € Sachspende von einem Spender für die Heimatpflege

Verfügung des Bürgermeisters

Finanzielle Auswirkungen: JA – Mehreinnahmen betreffendes Produkt

Beschlussvorschlag

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wolkenstein stimmt gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO der Annahme und Vermittlung folgender Spenden, die der Bürgermeister im Rahmen seiner Zuständigkeit erhalten hat, zu:

- 120,00 € von mehreren Spendern für den Spielplatz/Park der Stadt Wolkenstein
- 100,00 € von einem Spender für die FFW Wolkenstein – Ortsfeuerwehr Gehringswalde
- 4.613,80 € Sachspende von einem Spender für die Heimatpflege

Wolkenstein, 26.08.2022

Wolfram Liebing
Bürgermeister